

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 66/17

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshen, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria,

wie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

unter Hervorhebung der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die Bemühungen um die Wie-

nen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wied
